

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Schwimmende Häuser sind keine Gebäude

Jedenfalls vor dem Finanzamt. Der BFH hat entschieden, dass eine "schwimmende Anlage" bewertungsrechtlich kein Gebäude sei. Damit sei keine Grundsteuer festzusetzen. Dies betraf ein Konferenzzentrum im Hamburger Hafen, bestehend aus einem Pfahlbau und drei Schwimmkörpern. Diese sind nicht als Gebäude einzuordnen. Leider sind die Möglichkeiten "schwimmen" zu bauen begrenzt. Anderenfalls böten sich interessante Möglichkeiten Grundsteuer zu vermeiden.

BFH vom 26.10.2011, II R 27/10

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3263>

Related Posts [Vermietung an Touristen jetzt erlaubt](#)

- [Kein Garten-Pavillon Verbot](#)
- [Langsame Versicherungen](#)
- [Der Bundespräsident und das Mietrecht](#)
- [Schadensersatz wegen nicht fachgerechter Schönheitsreparaturen](#)